

## Geistliche Musiken in kirchlichen Räumen (16. Juni 2020)

Auf Grundlage des *Schutzkonzeptes für die öffentliche Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier „Schritt für Schritt“* ist es seit dem 3. Mai 2020 innerhalb des Bistums Trier und der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland, gemeinsame Gottesdienste zu feiern.

Kirchenmusik ist in allen kirchlichen Bereichen präsent. Sie ist Teil der kirchlichen Verkündigung. Über ihren kirchlichen Verkündigungsauftrag hinaus prägt sie das kulturelle Leben wesentlich mit und ist ein wesentlicher Faktor musikalischer wie religiöser Bildung in unserem Bistum Trier.

Neben der Kirchenmusik im Gottesdienst ermöglichen Geistliche Musiken im Kirchenraum mit Blick auf neue/andere Formen von Gottesdiensten Berührung mit dem Glauben. Gerade in der jetzigen Situation der Corona-Pandemie spenden sie den Menschen Freude, Zuversicht und Hoffnung.

Ihre Durchführungen sind unter Beachtung der für die jeweilige Kirche individuell erstellten Bedingungen im Rahmen des Schutzkonzeptes durchführbar.

Dabei ist es wichtig, dass die Kriterien, die in den jeweiligen Pfarreien auf Basis des Schutzkonzeptes **Schritt für Schritt** erstellt sind, eingehalten werden:

1. Wo (in welcher Kirche) kann die Veranstaltung durchgeführt werden?
2. Einrichtung eines Empfangsdienstes
3. Zugangsregelung
4. Anzahl der Geistlichen Musiken
5. Hinweise für die Gestaltung

*Von den, im Schutzkonzept benannten Ausführungen, sind die folgend aufgelisteten relevant:*

- Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrages einen Dienst bei der Feier zu versehen haben und einer Risikogruppe angehören, sind auf das Risiko hinzuweisen und können selbst entscheiden, ob sie ihren Dienst übernehmen.
- Die Dauer soll eine Stunde nicht überschreiten.
- Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern an den Portalen aufgestellt.
- Es erfolgt an geeigneter Stelle der Hinweis, auch nach dem Ende der Veranstaltung außerhalb des Kirchengebäudes auf den nötigen Mindestabstand zu achten.

Unter Beachtung unterschiedlicher Instrumentalbesetzungen sind im Folgenden spezifische Szenarien aufgelistet:

### 1. Orgelmusik oder vergleichbare Solomusik

Musiken mit nur einem Solisten (z. B. Orgel, Cembalo, Streichinstrumente, Percussion) sind unproblematisch.

- Der Musiker sollte nach Möglichkeit ohne Assistent\*in auskommen.
- Die vorgegebenen Sicherheitsabstände – auch zum Publikum – sind zu gewährleisten.

## **2. Musik mit einem Vokalsolisten / Soloinstrumentalist**

Musiken mit einem Vokalsolisten (vgl. auch die Tätigkeit von Kantoren in den Gottesdiensten) oder Soloinstrumentalist können unter Einhaltung der Sicherheitsvorgaben (siehe Hygienebestimmungen: Abstand zur Emporenbrüstung, Abstand zwischen Begleitinstrument, etc.) durchgeführt werden.

Der Einsatz von Soloinstrumenten (ggf. begleitet von einem Tasteninstrument) ist unter den oben genannten Bedingungen ebenso möglich.

## **3. Musik mit vokalen Ensembles und Bläsergruppen**

Die Forschungsergebnisse im Zusammenhang mit den Gefahren durch den Aerosol-Austausch beim Singen und beim Spielen von Blasinstrumenten machen einen sehr vorsichtigen Umgang mit diesem Thema notwendig. Daher gelten die gleichen Regelungen, wie sie auch für Gottesdienste festgelegt sind. (z.Zt. Einzelstimmen oder einzelne Bläser jeweils max. 5)

Vokale Ensembles und größere Bläsergruppen sind nicht erlaubt.

Die aktuellen Forschungsergebnisse hierzu werden weiter beobachtet.

---